Gemeinde Mühlhausen **Rhein-Neckar-Kreis**

Satzung
vom 22.07.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde vom 23.07.2020

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindergärten vom 23.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2

Für die Benutzung des Kindergartens werden bei einer Erhebung von 11 Monatsbeiträgen je Monat folgende Gebühren festgesetzt:

Ab 01.09.2021

Beitragssätze für VÖ-Betreuung Ü3:
7.15 Uhr – 14.00 Uhr

	Kindergartenjahr 2021/22
1 Kind Familie	180,00 €
2 Kind Familie	136,00 €
3 Kind Familie	91,00 €
4 Kind und >Familie	31,00 €

Beitragssätze für GT-Betreuung Ü3:
7.15 Uhr – 15.15 Uhr

	Kindergartenjahr 2021/22
1 Kind Familie	338,00 €
2 Kind Familie	250,00 €
3 Kind Familie	170,00 €
4 Kind und >Familie	67,00 €

Beitragssätze für GT-Betreuung Ü3:
7.15 Uhr – 17.00 Uhr

	Kindergartenjahr 2021/22
1 Kind Familie	411,00 €
2 Kind Familie	305,00 €
3 Kind Familie	207,00 €
4 Kind und >Familie	81,00 €

Beitragssätze für VÖ-Betreuung U3 (Krippe):
7.15 Uhr – 14.00 Uhr

	Kindergartenjahr 2021/22
1 Kind Familie	422,00 €
2 Kind Familie	313,00 €
3 Kind Familie	214,00 €
4 Kind und >Familie	85,00 €

Beitragssätze für GT-Betreuung U3 (Krippe):
7.15 Uhr – 15.15 Uhr

	Kindergartenjahr 2021/22
1 Kind Familie	500,00 €
2 Kind Familie	370,00 €
3 Kind Familie	253,00 €
4 Kind und >Familie	101,00 €

Beitragssätze für GT-Betreuung U3 (Krippe):
7.15 Uhr- 17.00 Uhr

	Kindergartenjahr 2021/22
1 Kind Familie	609,00 €
2 Kind Familie	451,00 €
3 Kind Familie	309,00 €
4 Kind und >Familie	122,00 €

Es werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, welcher die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 04.08.2021

GEMEINDE MÜHLHAUSEN
12
NECKAR-KREIS

Rebecca Opluschtil
Stellv. Bürgermeisterin